

## Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften

#### A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Verwaltungs-, Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich zu beschleunigen, damit private und staatliche Investitionen zur Modernisierung des Landes schnell, effizient und zielsicher umgesetzt werden können.

Im Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode haben sich die Regierungsparteien SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP unter anderem hierzu vorgenommen, die Digitalisierung von Planungs- und Genehmigungsverfahren vorrangig umzusetzen. Dies betrifft auch das Bauplanungsrecht. Der Koalitionsvertrag sieht eine Novellierung des Baugesetzbuchs (BauGB) vor, mit der unter anderem die rechtlichen Grundlagen für eine vollständige Digitalisierung der Bauleitplanverfahren geschaffen werden sollen.

Daneben hat sich Änderungsbedarf hinsichtlich der mit dem Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 8. Oktober 2022 eingeführten Ergänzungen des § 245e BauGB sowie hinsichtlich des § 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) ergeben.

#### B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf soll auf eine Digitalisierung und Beschleunigung von Bauleitplanverfahren bezogene Aufträge aus dem Koalitionsvertrag umsetzen. Er ist Teil eines Maßnahmenpakets der Bundesregierung zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs sind:

- Umstellung des förmlichen Beteiligungsverfahrens auf ein digitales Verfahren als Regelfall,
- Vermeidung von Redundanzen bei Änderung von Planentwürfen und
- Verkürzung der Fristen zur Genehmigung bestimmter Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne, die nicht aus einem Flächennutzungsplan entwickelt wurden).

Daneben greift der Gesetzentwurf den Änderungsbedarf zu § 245e BauGB und zu § 4 WindBG auf.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch das Gesetz wird für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand begründet.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Durch das Gesetz wird für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand begründet.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

#### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Durch das Gesetz wird für die Verwaltung bei Ländern und Kommunen im Saldo voraussichtlich kein Erfüllungsaufwand begründet. Für die Verwaltung beim Bund entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **F. Weitere Kosten**

Es entstehen keine weiteren Kosten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, 15. Februar 2023

An die  
Präsidentin des  
Deutschen Bundestages  
Frau Bärbel Bas  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren  
und zur Änderung weiterer Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.

Der Bundesrat hat in seiner 1030. Sitzung am 10. Februar 2023 gemäß Artikel 76 Absatz 2  
des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung  
zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als  
Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz



## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren  
und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Baugesetzbuchs**

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch ... [einsetzen: Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht, BT-Drs. 20/4227] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch eine öffentliche Auslegung der in Satz 1 genannten Unterlagen, zur Verfügung zu stellen. Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die in Satz 1 genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet einzustellen und gemeinsam mit den nach Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Absatz 2 sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2“ werden durch die Wörter „Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz“ ersetzt.
- bb) Das Wort „Auslegungsfrist“ wird durch das Wort „Veröffentlichungsfrist“ ersetzt.

## 2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und zur Begründung ein. Hierzu teilt sie ihnen die Internetseite oder Internetadresse mit, unter der die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 eingesehen werden können; die Mitteilung soll elektronisch erfolgen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.“

## 3. § 4a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Auslegung“ durch die Wörter „Veröffentlichung im Internet“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut nach § 3 Absatz 2 im Internet zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen, es sei denn, die Änderung oder Ergänzung führt offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen. Ist der Entwurf des Bauleitplans erneut zu veröffentlichen, ist in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 hinzuweisen. Die Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet und der Frist zur Stellungnahme soll angemessen verkürzt werden. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, soll die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden, es sei denn, diese Beschränkung führt nach Einschätzung der Gemeinde zu einer längeren Verfahrensdauer.“

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - d) Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.
  - e) Absatz 6 wird Absatz 5 und in Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „eines Monats“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Auslegung“ durch die Wörter „Veröffentlichung im Internet“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.
6. In § 24 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach Beginn der öffentlichen Auslegung“ durch die Wörter „nach Beginn der Veröffentlichungsfrist nach § 3 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

7. In § 33 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 4a Absatz 2 bis 5“ durch die Wörter „§ 4a Absatz 2 bis 4“ ersetzt.
8. § 108 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Enteignungsverfahren zugunsten der Gemeinde kann bereits eingeleitet werden, wenn

  1. der Entwurf des Bebauungsplans nach § 3 Absatz 2 im Internet veröffentlicht worden ist,
  2. die Veröffentlichungsfrist nach § 3 Absatz 2 Satz 1 abgelaufen ist und
  3. mit den Beteiligten die Verhandlungen nach § 87 Absatz 2 geführt und die von ihnen gegen den Entwurf des Bebauungsplans fristgemäß vorgebrachten Anregungen erörtert worden sind. Die Gemeinde kann in demselben Termin die Verhandlungen nach § 87 Absatz 2 führen und die Anregungen erörtern.“
9. In § 139 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 2 und § 4a Absatz 1 bis 4 und 6“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 und § 4a Absatz 1 bis 3 und 5“ ersetzt.
10. In § 205 Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 4 und 6“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 6 und 7“ ersetzt.
11. § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter „Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2“ werden durch die Wörter „Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe d wird das Wort „ausgelegt“ durch die Wörter „im Internet veröffentlicht“ ersetzt.
  - c) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) bei Anwendung des § 3 Absatz 2 Satz 5 der Inhalt der Bekanntmachung zwar in das Internet eingestellt wurde, aber die Bekanntmachung nicht gemeinsam mit den nach § 3 Absatz 2 Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht wurde,“.
12. § 245e wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Wörter „vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)“ gestrichen.
    - bb) In Satz 5 wird das Wort „dargestellt“ durch das Wort „ausgewiesen“ und das Wort „Darstellung“ durch das Wort „Ausweisung“ ersetzt.
    - cc) In Satz 6 wird das Wort „dargestellte“ durch das Wort „ausgewiesene“ ersetzt.
    - dd) In Satz 7 wird das Wort „dargestellten“ durch das Wort „ausgewiesenen“ und das Wort „dargestellt“ durch das Wort „ausgewiesen“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „an der Stelle“ werden durch die Wörter „für den Standort“ ersetzt.
    - bb) Die Wörter „§ 4 des Baugesetzbuchs oder § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes“ werden durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 und § 4a Absatz 3 dieses Gesetzes oder § 9 Absatz 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes“ ersetzt.
    - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„In Fällen des § 4a Absatz 3 Satz 1 dieses Gesetzes oder des § 9 Absatz 3 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes kann ein Vorhaben unter den Voraussetzungen des Satzes 1 vor Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden, wenn sich die vorgenommene Änderung oder Ergänzung des Planentwurfs nicht auf das Vorhaben auswirkt.“

13. § 249 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)“ werden gestrichen.
    - bb) Die Angabe „Anlage 1“ wird durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.
  - b) In Absatz 7 werden jeweils die Wörter „Anlage 1 Spalte 1 oder Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ durch die Wörter „Spalte 1 oder Spalte 2 der Anlage zum Windenergieflächenbedarfsgesetz“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch ... [einsetzen: Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht, BT-Drs. 20/4227] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „der Anlage 1“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 werden die Wörter „der Anlage 1 Spalte 3“ durch die Wörter „der Anlage Spalte 3“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf den Flächenbeitragswert werden ausgewiesene Flächen nur dann angerechnet, wenn für sie standardisierte Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) vorliegen.“
  - b) Absatz 3 Satz 5 wird aufgehoben.
3. In § 2 Nummer 1 Buchstabe b, § 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Nummer 1 und 2 zweiter Halbsatz, § 4 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4, § 5 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz sowie § 6 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 und 6 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Anlage 1“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.
4. In Anlage 1 wird die Bezeichnung „Anlage 1“ durch die Bezeichnung „Anlage“ ersetzt.
5. Anlage 2 wird aufgehoben.

## Artikel 3

### Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch ... [einsetzen: Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht, BT-Drs. 20/4227] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 97 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1353)“ die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist,“ eingefügt.



- b) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 Nummer 3 werden jeweils die Wörter „Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ durch die Wörter „der Anlage zum Windenergieflächenbedarfsgesetz“ ersetzt.
2. In § 98 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 5 Nummer 3 und 5 werden jeweils die Wörter „Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ durch die Wörter „der Anlage zum Windenergieflächenbedarfsgesetz“ ersetzt.

#### **Artikel 4**

#### **Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**

In § 78 Absatz 3 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 4 Absatz 2 Satz 4 des Baugesetzbuches“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 Satz 6 des Baugesetzbuches“ ersetzt.

#### **Artikel 5**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 12 tritt am ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Verwaltungs-, Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich zu beschleunigen, damit private und staatliche Investitionen zur Modernisierung des Landes schnell, effizient und zielsicher umgesetzt werden können.

Im Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode haben sich die Regierungsparteien SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP unter anderem hierzu vorgenommen, die Digitalisierung von Planungs- und Genehmigungsverfahren priorisiert umzusetzen. Auch das Bauplanungsrecht kann hier einen Beitrag leisten. Der Koalitionsvertrag sieht eine Novellierung des Baugesetzbuchs (BauGB) vor, mit der unter anderem die rechtlichen Grundlagen für eine vollständige Digitalisierung der Bauleitplanverfahren geschaffen werden sollen.

Daneben hat sich Änderungsbedarf hinsichtlich der mit dem Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 8. Oktober 2022 eingeführten Ergänzungen des § 245e BauGB sowie hinsichtlich des § 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) ergeben. Die Änderung des § 4 WindBG führt zu redaktionellen Folgeänderungen im WindBG selbst sowie in § 249 BauGB und im Erneuerbare-Energien-Gesetz.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf soll auf eine Beschleunigung und Digitalisierung von Bauleitplanverfahren bezogene Aufträge aus dem Koalitionsvertrag umsetzen. Er ist Teil des Maßnahmenpakets der Bundesregierung zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Mit einer Digitalisierung des Beteiligungsverfahrens soll das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen modernisiert und beschleunigt werden. Das Gesetz führt das digitale Beteiligungsverfahren als Regelverfahren für die Öffentlichkeitsbeteiligung (Neufassung § 3 Absatz 2) sowie für die Beteiligung der Behörden (Neufassung § 4 Absatz 2) ein.
- Das Bauleitplanverfahren soll durch die Vermeidung von Redundanzen bei der Änderung von Planentwürfen beschleunigt werden. Hierfür sieht der Gesetzentwurf eine Neufassung des § 4a Absatz 3 vor. In bestimmten Fällen soll eine erneute Veröffentlichung und Einholung von Stellungnahmen bei Planänderungen oder -ergänzungen unterbleiben können. Bei erneuter Beteiligung ist in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung und deren mögliche Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Gemeinden sollen in diesem Fall die Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet und der Frist zur Stellungnahme angemessen verkürzen. Werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, sollen die Gemeinden zukünftig nur noch die von einer Änderung oder Ergänzung betroffenen Teile der Öffentlichkeit und berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligen, es sei denn, diese Beschränkung führt nach Einschätzung der Gemeinde zu einer längeren Verfahrensdauer. Die bisherigen „Kann-Regelungen“ werden damit in „Soll-Regelungen“ geändert.
- Beschleunigung der Bauleitplanverfahren durch Verkürzung der Fristen zur Genehmigung bestimmter Bauleitpläne von drei Monaten auf einen Monat (Änderung § 6 Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz).

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf Änderungsbefehle zu § 245e BauGB und § 4 WindBG. Die Änderung des § 4 WindBG hat weitere redaktionelle Änderungen im WindBG, in § 249 BauGB und im Erneuerbare-Energien-Gesetz zur Folge.

Der Gesetzentwurf übernimmt mit der Neufassung des § 3 Absatz 2 BauGB Teile des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I, S. 1041) in das BauGB. Das PlanSiG, dessen Geltungsdauer verlängert werden soll (Gesetzentwurf der Bundesregierung Bundestagsdrucksache 20/3714), gilt nach seinem § 1 Nummer 4 grundsätzlich auch für Verfahren nach dem Baugesetzbuch. Ziel des PlanSiG ist es sicherzustellen, dass auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Dafür stellt das PlanSiG formwahrende Alternativen für Verfahrensschritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie in besonderen Entscheidungsverfahren zur Verfügung, ohne die die Verfahrensberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte physisch anwesend sein und sich zum Teil in großer Zahl zusammenfinden müssten.

§ 3 PlanSiG gilt für Verfahren, in denen eine Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen angeordnet ist, auf die nicht verzichtet werden kann. Diese Voraussetzung wird vom BauGB mit der hier vorgeschlagenen Änderung des § 3 Absatz 2 nicht mehr erfüllt, denn zukünftig soll statt der Auslegung eine Veröffentlichung im Internet erfolgen. Damit sieht das BauGB den vom PlanSiG vorgesehenen Ersatz durch Veröffentlichung im Internet als Dauerregelung vor; § 3 des PlanSiG hat damit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB keinen Anwendungsbereich mehr.

Soweit die Regelungen des PlanSiG im Übrigen für das BauGB von Bedeutung sind, soll mit diesem Gesetzentwurf keine Regelung getroffen werden; insoweit verbleibt es bei der geltenden Rechtslage.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Zuständigkeit des Bundes für die Änderung des Baugesetzbuchs ergibt sich aus seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Bodenrecht (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 des Grundgesetzes – GG).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Energiewirtschaft). Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne des Artikel 72 Absatz 2 GG zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Die Regelungen sind Teil des bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmens der Energieversorgung in Deutschland, insbesondere der Transformation der deutschen Stromversorgung hin zur Treibhausgasneutralität.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

### **VI. Gesetzesfolgen**

Durch die vorgesehenen Regelungen zur Digitalisierung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung soll das Bauleitplanverfahren modernisiert und beschleunigt werden.

Die beabsichtigten Korrekturen des § 245e BauGB sollen die Anwendung der Vorschrift erleichtern; die beabsichtigte Ergänzung des § 4 Absatz 1 WindBG soll ein effektives Monitoring der Flächenausweisungen für die Windenergie an Land ermöglichen.

## 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die in diesem Entwurf vorgesehenen Regelungen tragen zu einer Vereinfachung des Bauplanungsrechts bei. Mit der Einführung des digitalen Beteiligungsverfahrens als Regelverfahren sollen die Vereinfachungs- und Beschleunigungspotentiale der Digitalisierung genutzt werden. Die Vermeidung von Redundanzen bei Änderungen von Planentwürfen und die Verkürzung von Genehmigungsfristen für bestimmte Bauleitpläne dienen ebenfalls der Vereinfachung und Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens.

## 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz ist mit der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung vereinbar.

Die vorgesehenen Regelungen vereinfachen und beschleunigen die Bauleitplanverfahren, indem insbesondere die Möglichkeiten der Digitalisierung für diese verstärkt nutzbar gemacht werden. Damit wird Papier gespart und ein Beitrag zum Prinzip „Nachhaltige Städte und Gemeinden“ geleistet.

## 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

## 4. Erfüllungsaufwand

### Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger wird durch diesen Gesetzentwurf kein Erfüllungsaufwand begründet.

### Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird durch diesen Gesetzentwurf kein Erfüllungsaufwand begründet.

### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Umkehr des Regel-Ausnahmeverhältnisses zugunsten des digitalen Beteiligungsverfahrens sowie die Vermeidung von Redundanzen bei Planänderungen wird der Erfüllungsaufwand der Verwaltung tendenziell verringert. Die Gemeinden müssen nicht mehr zwingend in jedem Fall die Planunterlagen auslegen, Räumlichkeiten für die Auslegung einrichten und vorhalten und ein Zugangsmanagement einrichten. Andererseits verbleibt die Verpflichtung, eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten neben der Veröffentlichung im Internet vorzusehen. Dies wird voraussichtlich in vielen Fällen doch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen sein. Als weitere Zugangsmöglichkeit kommt zum Beispiel das Vorhalten und die Bereitstellung eines digitalen Lesegeräts in Betracht; auch dies verursacht einen gewissen Aufwand. Eine nähere Quantifizierung insoweit ist nicht möglich. Statistische Angaben über die Zahl der in einem bestimmten Zeitraum angestoßenen Bauleitplanverfahren einschließlich Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind, soweit ersichtlich, nicht vorhanden. Auch für eine Schätzung besteht angesichts von rund 11.000 gemäß Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes planungsbefugten Gemeinden in Deutschland, die Bauleitpläne gemäß § 1 Absatz 3 BauGB nur dann aufzustellen haben, wenn es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, keine belastbare Grundlage. Es fehlt daher bereits an einer Eingangsgröße für eine nähere Berechnung.

Die Pflicht zur Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sowie die Entgegennahme von Stellungnahmen elektronisch, im Wesentlichen also per E-Mail, führt nicht zu einem höheren Erfüllungsaufwand für die Gemeinden, da sie grundsätzlich schon nach geltendem Recht besteht. Nach dem geltenden § 4a Absatz 4 BauGB sind bereits jetzt der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich zur Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB in das Internet einzustellen. Eine bestimmte Form der Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist derzeit im BauGB nicht vorgeschrieben, so dass bereits jetzt auch die Abgabe von Stellungnahmen in elektronischer Form möglich ist. Im Übrigen können die Gemeinden auch Dritte mit der Veröffentlichung im Internet beauftragen. Als Dritte kommen insbesondere Planungsbüros in Betracht, die von den Gemeinden mit der Erarbeitung von Planunterlagen und der Durchführung des Verfahrens beauftragt sind. Das ist eine insbesondere bei kleinen Gemeinden mit sehr begrenzten personellen Kapazitäten

übliche Vorgehensweise. Etwaige zusätzliche Kosten für die Veröffentlichung im Internet dürften neben dem für die Erarbeitung der Planunterlagen anfallenden Honorar zu vernachlässigen sein.

Die Anrechnungsregelung in Artikel 2 dieses Gesetzes verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, da sie keine Pflicht zur Digitalisierung der Pläne begründet. Das im EEG vorgesehene Monitoring des Erreichens der Flächenbeitragswerte durch die Länder wird jedoch umgekehrt durch die Beschränkung auf digitalisierte Pläne erheblich erleichtert. Die Entlastung der Verwaltung bei der Auswertung der Pläne dürfte die Belastung bei der nachträglichen Digitalisierung überwiegen, weil nur solche Pläne nachträglich digitalisiert werden, die auch tatsächlich noch eine Relevanz für die Ergebnisse haben, alle übrigen Pläne können dann bei der Auswertung ausgeblendet werden.

## **5. Weitere Kosten**

Es entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Er hat indirekt positive Auswirkungen auf gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland. Durch digitale Beteiligungsverfahren wird die Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger unabhängig von ihrem Wohnort erleichtert.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht sinnvoll, da die vorgesehenen Änderungen des Baugesetzbuchs dauerhaft erforderlich sind. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen. Die Auswirkungen gesetzlicher Neuregelungen in der Praxis des Bauplanungsrechts werden regelmäßig in den Fachgremien der Bauministerkonferenz, hier der Fachkommission Städtebau, thematisiert. Der Bund nimmt dort als Gast teil.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Baugesetzbuchs)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 2 und 3 BauGB)**

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit im Bauleitplanverfahren hat zukünftig digital zu erfolgen. Die Veröffentlichung der in § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB genannten Unterlagen im Internet tritt an die Stelle der bisherigen öffentlichen Auslegung. Bisher waren die auszulegenden Unterlagen nach § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB zusätzlich zur öffentlichen Auslegung in das Internet einzustellen. Zukünftig sind zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Damit soll – auch zur Verwirklichung der in § 4a Absatz 1 BauGB genannten Ziele der Öffentlichkeitsbeteiligung – insbesondere für Personen, die nicht über einen Internetanschluss verfügen oder diesen aus technischen oder persönlichen Gründen nicht zur Beteiligung nutzen können, eine Beteiligungsmöglichkeit sichergestellt werden. Zumindest in dieser Legislaturperiode wird eine solche (Ausnahme-)Regelung im Interesse der Gewährleistung einer Teilhabemöglichkeit für möglichst weite Teile der Bevölkerung noch für erforderlich gehalten. Dieses entspricht auch der bisherigen Haltung der kommunalen Spitzenverbände und Wünschen von Teilnehmern des Bündnisses bezahlbarer Wohnraum, das im Sommer und Herbst 2022 im Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen mit zahlreichen Bündnispartnern verhandelt wurde. Eine Fortentwicklung der Beteiligungsvorschriften des Baugesetzbuchs in Richtung eines vollständig digital zu führenden Verfahrens kommt – abhängig von dem Digitalisierungsgrad in allen Teilen der Bevölkerung – perspektivisch in Betracht. Bestehende landesrechtliche Regelungen zur Barrierefreiheit von Informationstechnik für die Träger der öffentlichen Verwaltung, die sich aus jeweiligen Landesgesetzen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ergeben, bleiben unberührt.

**Zu Buchstabe a (§ 3 Absatz 2 BauGB)**

§ 3 Absatz 2 wird neu gefasst. In Satz 1 wird geregelt, dass die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden Stellungnahmen für die Dauer von mindestens 30 Tagen im Internet zu veröffentlichen sind. Damit wird die bisherige öffentliche Auslegung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt und sind die Unterlagen nicht mehr regelmäßig in Papierform auszulegen.

Ein neuer Satz 2 sieht vor, dass zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet auch eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch eine öffentliche Auslegung der in Satz 1 genannten Unterlagen, zur Verfügung zu stellen sind. Daneben kommen zum Beispiel öffentlich zugängliche elektronische Lesegeräte als Zugangsmöglichkeiten in Betracht. Dies soll eine möglichst weite Beteiligungsmöglichkeit, insbesondere für den oben in der Begründung zu Nummer 1 genannten Personenkreis, sicherstellen.

Der bisherige Satz 3 bleibt in angepasster Form erhalten.

Die bisher in Satz 2 geregelte ortsübliche Bekanntmachung ist nunmehr in Satz 4 geregelt. Ortsüblich bekannt zu machen sind die Internetseite oder Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Der zweite Halbsatz des Satzes 4 gibt vor, worauf in der Bekanntmachung hinzuweisen ist. Die Hinweise sind in vier Nummern gefasst; die Nummern 1 und 3 entsprechen den bisher in § 3 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz enthaltenen Hinweisen. Nach der neuen Nummer 2 ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf – zum Beispiel bei Nutzung der in Satz 2 genannten einfachen Zugangsmöglichkeiten – aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können. Damit soll deutlich gemacht werden, dass das Beteiligungsverfahren in der Regel elektronisch erfolgen soll, aber die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg weiter fortbesteht. Eine solche Möglichkeit kann zum Beispiel bei Nutzung der in Satz 2 genannten einfachen Zugangsmöglichkeiten notwendig sein. Eine gesonderte Darlegung des Bedarfs ist nicht erforderlich. Ein Erfordernis einer „elektronischen Form“ im Sinne des § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist mit der Vorgabe, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, nicht verbunden. Es wird davon ausgegangen, dass die Gemeinden in diesem Zusammenhang auch darüber informieren, wohin die Stellungnahmen elektronisch übermittelt und auf welchem anderen Weg sie bei Bedarf abgegeben werden können. Nach der neuen Nummer 4 ist darauf hinzuweisen, welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen.

Der neue Satz 5 übernimmt den bisherigen Inhalt des § 4a Absatz 4 Satz 1 in lediglich redaktionell angepasster Form. Die Sätze 6 und 7 enthalten den unveränderten Inhalt des bisherigen § 3 Absatz 2 Satz 4 und Satz 6.

Der bisherige § 3 Absatz 2 Satz 5 entfällt, da aufgrund der Vorgabe zur elektronischen Übermittlung von Stellungnahmen und der Möglichkeit, das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen auf elektronischem Weg mitzuteilen, eine besondere Vorgehensweise bei Stellungnahmen von mehr als 50 Personen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht mehr für erforderlich gehalten wird.

**Zu Buchstabe b (§ 3 Absatz 3 BauGB)**

§ 3 Absatz 3 wird redaktionell geändert.

**Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 2 BauGB)**

§ 4 Absatz 2 wird neu gefasst. Es werden zur Umstellung auf ein digitales Regelverfahren die neuen Sätze 2 und 4 eingefügt. Der neue Satz 2 übernimmt die bisher fakultative Regelung zur Nutzung elektronischer Informationstechnologien aus § 4a Absatz 4 Satz 2 erster Halbsatz und sieht deren Nutzung nunmehr obligatorisch vor. Die „Soll-Regelung“ drückt aus, dass hiervon nur in atypischen Ausnahmefällen abgewichen werden kann (Stromausfall, Hacker-Angriff o. Ä.). Demgegenüber ist davon auszugehen, dass die Gemeinden und die nach § 4 zu Beteiligten über eine ausreichende Ausstattung mit der notwendigen Informationstechnik verfügen; ein Mangel hieran stellt keinen Grund für eine Abweichung dar. Die Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 enthält Hinweise, die auch für die Beteiligung im Rahmen von § 4 Absatz 2 von Interesse sein können, wie etwa über verfügbare Umweltinformationen. Es bleibt bei dem unveränderten § 4a Absatz 2, wonach die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Behördenbeteiligung gleichzeitig ablaufen können, aber nicht müssen. Werden die Beteiligung nach § 3 Absatz 2 und diejenige nach § 4 Absatz 2 gleichzeitig durchgeführt, kann die Benachrichtigung nach § 3 Absatz 2 Satz 3 mit der Mitteilung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 verbunden werden. Der neue Satz 4 übernimmt die

bisherige „Kann“-Regelung aus § 4a Absatz 4 Satz 2 zweiter Halbsatz als neue „Soll“-Regelung, die damit regelmäßig zu befolgen ist. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; die bisherigen Sätze 3 und 4 werden – inhaltlich unverändert – zu den Sätzen 5 und 6.

### **Zu Nummer 3 (§ 4a BauGB)**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung des § 4a Absatz 2 infolge der Änderung des § 3 Absatz 2.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung des § 4a Absatz 3 zielt darauf ab, das Verfahren bei Planentwurfsänderungen oder -ergänzungen zu beschleunigen. In Satz 1 erfolgt ein Zusatz, um deutlich zu machen, dass die erneute Veröffentlichung des Planentwurfs und die erneute Einholung der Stellungnahmen unterbleiben können, wenn offensichtlich ist, dass die Änderung oder Ergänzung nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt. Die Regelung des bisherigen Satzes 4 zur Beschränkung des Kreises derjenigen, deren Stellungnahmen einzuholen sind, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, bleibt – abgesehen von der unten beschriebenen Änderung des Satzes 4 – unberührt. Erfolgt eine erneute Veröffentlichung und Beteiligung, gilt nach Satz 2 Folgendes: Bisher kann die Gemeinde im Fall der erneuten Beteiligung bei Planentwurfsänderung oder -ergänzung bestimmen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können; zukünftig ist die erneute Beteiligung in diesen Fällen bereits nach der gesetzlichen Regelung auf die geänderten oder ergänzten Teile und die möglichen Auswirkungen der Änderung oder Ergänzung beschränkt. Hinsichtlich der Auswirkungen kommen sowohl Auswirkungen auf zu berücksichtigende Belange, wie zum Beispiel Umweltbelange, als auch im Hinblick auf den unveränderten Teil des Planentwurfs in Betracht. Nach § 4a Absatz 3 Satz 3 kann bisher bei erneuter Beteiligung die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme angemessen verkürzt werden. Diese Regelung wird dahingehend geändert, dass die Gemeinde eine angemessene Verkürzung vornehmen soll, wenn nicht ein atypischer Fall mit besonders umfangreichen oder komplexen Änderungen oder Ergänzungen vorliegt. Der bisherige Satz 4 des Absatzes 3 sieht vor, dass der Kreis derjenigen, deren Stellungnahmen zu einer Planentwurfsänderung oder -ergänzung einzuholen sind, von der Gemeinde beschränkt werden kann, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden; zukünftig soll die Gemeinde von dieser Beschränkungsmöglichkeit Gebrauch machen, es sei denn, dies führt nach ihrer Einschätzung zu einer längeren Verfahrensdauer.

#### **Zu Buchstabe c**

Der Inhalt des bisherigen § 4a Absatz 4 Satz 1 soll redaktionell angepasst als neuer Satz 5 in § 3 Absatz 2 aufgenommen werden. Der wesentliche Inhalt des bisherigen § 4a Absatz 4 Satz 2 soll in angepasster Form als neuer Satz 2 in § 4 Absatz 2 aufgenommen werden. § 4a Absatz 4 Satz 3 soll infolge der Umstellung auf ein digitales Regelverfahren entfallen. § 4a Absatz 4 soll daher insgesamt entfallen.

#### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der Verweis in dem neuen § 4a Absatz 4 Satz 3 auf die Bekanntmachung wird redaktionell angepasst.

#### **Zu Buchstabe e**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der Verweis in dem neuen § 4a Absatz 5 Satz 2 auf die Bekanntmachung wird redaktionell angepasst.

### **Zu Nummer 4 (§ 6 Absatz 4 BauGB)**

Zur Beschleunigung von Planungsverfahren soll die Frist für die höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung von Flächennutzungsplänen nach § 6 Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz BauGB von drei Monaten auf einen Monat verkürzt werden. Über die bestehende Verweisung in § 10 Absatz 2 Satz 2 BauGB soll die Fristverkürzung auch für solche Bebauungspläne gelten, die nicht aus einem Flächennutzungsplan entwickelt wurden (§ 8 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4). Für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes förmlich eingeleitete Verfahren gilt die Überleitungsregelung des § 233 Absatz 1 BauGB.

**Zu den Nummern 5 bis Nummer 11**

Bei den Änderungen zu den Nummern 5 bis 11 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen infolge der Änderung des § 3 Absatz 2 BauGB sowie des Entfalls von § 4a Absatz 4 und der Neunummerierung der Absätze in § 4a.

**Zu Nummer 12 (§ 245e BauGB)****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der Änderung des Verweises auf das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) soll klargestellt werden, dass auf das Windenergieflächenbedarfsgesetz in der jeweils geltenden Fassung verwiesen wird (dynamischer Verweis).

**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb bis dd und Buchstabe b**

Die Sätze 5 bis 8 des Absatzes 1 sowie Absatz 4 des § 245e BauGB sind durch das Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I, S. 1726) eingeführt worden. Es sollen an den ergänzten Regelungen einzelne technische Korrekturen vorgenommen werden, die den Regelungsgehalt der Vorschrift aber nicht verändern. Bereits nach dem vorherigen Wortlaut ist für eine vorzeitige Übersteuerung der nach Absatz 1 fortgeltenden planerischen Ausschlusswirkung die Annahme erforderlich, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht. Die nunmehr vorgenommenen Ergänzungen präzisieren diese Anforderung bei einer erneuten Planauslegung nach § 4a Absatz 3 Satz 1 BauGB bzw. nach § 9 Absatz 3 Satz 1 ROG.

**Zu Nummer 13 (§ 249 BauGB)**

Mit der Änderung des Verweises auf das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) soll klargestellt werden, dass auf das Windenergieflächenbedarfsgesetz in der jeweils geltenden Fassung verwiesen wird (dynamischer Verweis).

Im Übrigen werden in § 249 BauGB redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Streichung der Anlage 2 zum Windenergieflächenbedarfsgesetz durch Artikel 2 dieses Gesetzes vorgenommen.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes)****Zu Nummer 1 (§ 3 WindBG)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen infolge der Änderungen in § 4 Absatz 1 und der daraus folgenden Aufhebung der Anlage 2.

**Zu Nummer 2 (§ 4 WindBG)**

Im Windenergieflächenbedarfsgesetz wird neu geregelt, dass auf den Flächenbeitragswert nur solche Flächen angerechnet werden, für die standardisierte Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) vorliegen, die digital ausgewertet werden können. Die Regelung soll ein effektives Monitoring der Flächenausweisungen für die Windenergie an Land, insbesondere mit Blick auf das Erreichen der Flächenbeitragswerte, ermöglichen.

In der Folge kann die Regelung in § 4 Absatz 3 Satz 5, die die Anrechenbarkeit von Flächen regelt, die in nicht digitalisierten Plänen ohne GIS-Daten ausgewiesen sind, entfallen.

**Zu Nummer 3**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen infolge der Änderungen in § 4 Absatz 1 und der daraus folgenden Aufhebung der Anlage 2.

**Zu Nummer 4**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge des Entfallens der Anlage 2.



**Zu Nummer 5**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Entfallens der Anrechnungsmöglichkeit für Flächen, die in nicht digitalisierten Plänen ohne GIS-Daten ausgewiesen sind. Aufgrund der Streichung der Regelung in § 4 Absatz 3 Satz 5 kann auch die Anlage 2 entfallen.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

**Zu Artikel 4 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung von § 4 Absatz 2 des Baugesetzbuchs.

**Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

**Anlage 2****Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 1030. Sitzung am 10. Februar 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 3 Absatz 2 Satz 2 und 5 BauGB) und Nummer 11 Buchstabe c (§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e BauGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a ist § 3 Absatz 2 wie folgt zu ändern:
  - aa) In Satz 2 sind die Wörter „etwa durch eine öffentliche Auslegung der in Satz 1 genannten Unterlagen,“ zu streichen.
  - bb) Satz 5 ist wie folgt zu fassen:

„Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen sind zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.“
- b) In Nummer 11 Buchstabe c ist in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e das Wort „gemeinsam“ zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Die Nennung der Auslegung als beispielhafte Zugangsmöglichkeit begründet die Gefahr, dass eine starke Orientierung der Verwaltung an diesem Beispiel erfolgen wird und dadurch die Erwartung der Bürgerinnen und Bürger und der Kommunalpolitik geschaffen werden könnte, dass als Ergänzung zur Veröffentlichung im Internet eine Auslegung regelhaft stattfindet. Dieses konterkariert das eigentliche Ziel des Gesetzentwurfs, dass „die bisherige öffentliche Auslegung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt und die Unterlagen nicht mehr regelmäßig in Papierform auszulegen sind“. Die Streichung des Satzteils unterstreicht die flexible und verfahrensabhängige Ausgestaltung „von leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten“ (zum Beispiel bei schlanken Planverfahren, das bedarfsorientierte Zurverfügungstellen des Materials mit Termin beim Sachbearbeiter/bei der Sachbearbeiterin oder aber die Bereitstellung zum Beispiel eines „Auslegungs-Notebooks“ oder Ähnlichem vor Ort in der Behörde, so dass gänzlich auf die Papierform verzichtet werden kann).

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb in Verbindung mit Buchstabe b:

Die Formulierung sollte am bestehenden § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB orientiert erfolgen. Der Passus „gemeinsam mit den nach Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen“ könnte dahingehend missinterpretiert werden, dass die digitale Bekanntmachung der Veröffentlichung zeitgleich mit der digitalen Bereitstellung der Unterlagen erfolgen muss. Dies widerspricht aber § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, nach dem die Bekanntmachung eine Woche vorher erfolgen muss. Die Formulierung, orientiert an § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB, ermöglicht es zudem, den Inhalt der Bekanntmachung im Vorfeld der digitalen Auslegung, wie in der Praxis üblich, nicht zwingend in einem Landesportal bereitstellen zu müssen, sondern zum Beispiel über die Verlagsseite des Amtlichen Anzeigers, und erst mit Bereitstellung der Unterlagen dann auch im Landesportal.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 3 Absatz 2 Satz 6a – neu – BauGB)

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a ist in § 3 Absatz 2 nach Satz 6 folgender Satz einzufügen:

„Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich und über das Internet bekannt zu machen.“

Begründung:

Bei Masseneinwendungen kann die Einzelmitteilung des Prüfergebnisses im Vergleich zu der Mitteilung einer Möglichkeit der Einsichtnahme in das Ergebnis der Prüfung der Einwendungen einen erheblichen Mehraufwand bedeuten. Die Gesetzesbegründung, wonach aufgrund der Vorgabe zur elektronischen Übermittlung von Stellungnahmen und der Möglichkeit, das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen auf elektronischem Weg mitzuteilen, eine besondere Vorgehensweise bei Stellungnahmen von mehr als 50 Personen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht mehr für erforderlich gehalten wird, überzeugt nicht.

Werden die Stellungnahmen auf elektronischem Weg abgegeben, müsste an jede Person eine separate E-Mail mit der Mitteilung des Ergebnisses geschickt werden. Eine E-Mail an alle Empfänger wäre datenschutzrechtlich bedenklich, da dann für alle Adressaten die E-Mailadressen der anderen Empfänger bekannt gemacht würden.

Werden die Stellungnahmen nicht auf elektronischem Weg abgegeben, müsste jeder einzelnen Person das Ergebnis auf analogem Weg mitgeteilt werden. Eine Mitteilung auf elektronischem Weg wäre nur möglich, wenn die Stellung nehmende Person eine E-Mailadresse angegeben hat. Eine Ermittlung einer nicht angegebenen E-Mailadresse – soweit es sie überhaupt gibt – wäre mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

3. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 3 Absatz 2 BauGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die neuen Veröffentlichungsregeln für Bauleitpläne im Internet eine im Einzelfall mögliche Geheimhaltungsbedürftigkeit von Informationen zu Planungsvorhaben aus Gründen der nationalen Sicherheit, insbesondere im Bereich der kritischen Infrastruktur, ausreichend berücksichtigen.

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht in § 3 Absatz 2 BauGB vor, dass Bauleitpläne künftig im Internet zu veröffentlichen sind.

Geheimhaltungsinteressen aus Gründen der nationalen Sicherheit muss dabei insbesondere im Bereich der kritischen Infrastruktur in gleicher Weise Rechnung getragen werden, wie dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der aufgrund des Kriegs in der Ukraine veränderten Weltsicherheitslage.

Im Einzelfall kann mit einer Veröffentlichung von Informationen im Internet ein höheres Risiko der Beeinträchtigung von Sicherheitsinteressen, zum Beispiel kritischer Infrastrukturen, einhergehen. Denn die betreffenden Informationen werden bei einer Veröffentlichung im Internet einem potentiell unbegrenzten Personenkreis zugänglich gemacht. Hier steht die Befürchtung im Raum, dass die zu veröffentlichenden Bauleitpläne, einschließlich der darin enthaltenen Informationen zu Einrichtungen der kritischen Infrastruktur, dadurch auch für sachfremde Zwecke automatisiert auffind- und auswertbar sind. Dazu können auch solche gehören, die gegen nationale Sicherheitsinteressen verstoßen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 4 Absatz 2 Satz 2 BauGB)

In Artikel 1 Nummer 2 ist § 4 Absatz 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Bereitstellung der Unterlagen sowie die Mitteilung hierüber sollen elektronisch erfolgen.“

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Regelung wird von einer Übereinstimmung der nach § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB in der Beteiligung befindlichen Unterlagen ausgegangen. Dies entspricht weder der in der Praxis vorzufindenden Ausgestaltung der Beteiligungsschritte, noch ist dies bisher im Gesetz so angelegt. So kann nach § 4a Absatz 2 BauGB die Beteiligung gleichzeitig durchgeführt werden – zwingend vorgesehen ist sie nicht. Vielmehr sind vielfach Fälle denkbar, in denen bewusst eine Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB vorgezogen wird. Für diese Fälle ist zudem anzunehmen, dass auf eine bewusste Veröffentlichung der Unterlagen (vor einer Beteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB) verzichtet wird. Eine Nutzung der für die Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen Internetseite scheidet daher hier in der Regel aus, vielmehr kommen auch heute schon passwortgeschützte Cloudlösungen et cetera in Frage und sollten weiter genutzt werden können. Es wird daher vorgeschlagen, eine elektronische Bereitstellung und Mitteilung zu priorisieren, ohne die für die Öffentlichkeitsbeteiligung erstellte Internetseite zwingend nutzen zu müssen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 12a – neu – (§ 245f – neu – BauGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 12a einzufügen:

„12a. Nach § 245e wird folgender § 245f eingefügt:

„§ 245 f

Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften

Abweichend von § 233 Absatz 1 ist § 6 Absatz 4 in der Fassung dieses Gesetzes anzuwenden, wenn der Genehmigungsantrag bei der höheren Verwaltungsbehörde nach dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) eingegangen ist.“ ‘

Begründung:

Nach § 233 Absatz 1 BauGB können vor einer Gesetzesänderung eingeleitete Bauleitplanverfahren wahlweise nach den bisher geltenden Vorschriften oder nach den neuen Vorschriften weitergeführt werden, wenn mit einzelnen Verfahrensschritten noch nicht begonnen wurde. Das Genehmigungsverfahren nach § 6 BauGB ist ein einzelner Verfahrensschritt in diesem Sinne. Da der Fristablauf des § 6 Absatz 1 BauGB die Rechtsfolge der Fiktivgenehmigung auslöst, kann die Geltung der Frist nicht wahlweise bestimmt werden, sondern muss eindeutig sein. Mit der Ergänzung in § 245f BauGB wird geregelt, dass das Datum des Eingangs des Genehmigungsantrags bei der höheren Verwaltungsbehörde, die für die Genehmigung zuständig ist, maßgeblich ist.

6. Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a (§ 4 Absatz 1 Satz 6 WindBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass in das Gesetz eine Definition „standardisierter Daten“ geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) aufgenommen wird.

Begründung:

Nur mit einer rechtssicheren Definition kann sichergestellt werden, dass die Länder einheitlich und vollständig Metadaten erfassen und die gesetzliche Verpflichtung regelkonform erfüllen können.

#### 7. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die ausschließliche Nutzung des Internets bei ortsüblichen Bekanntmachungen in Bauleitplanverfahren möglich ist. Für den Fall, dass bundes- oder europarechtliche Hindernisse hierbei erkannt werden, bittet der Bundesrat darauf hinzuwirken, dass die Hindernisse abgebaut werden, um eine ausschließliche ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung im Internet zu ermöglichen.

Die meisten Bürgerinnen und Bürger informieren sich mittlerweile vorrangig im Internet über aktuelle Plan- und Genehmigungsverfahren und nicht über Aushänge im Rathaus oder vergleichbare analoge Formate. Sofern in diesen Verfahren eine ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung gesetzlich vorgesehen ist, sollte bei dem hierfür auszuwählenden Format eine reine Internetnutzung zulässig sein.

Beispielhaft wird hier auf den Wortlaut in Artikel 6 Absatz 2 der UVP-Änderungsrichtlinie verwiesen, welcher fordert, dass eine Information der Öffentlichkeit auf elektronischem Wege und durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeigneten Wege in Entscheidungsverfahren zu erfolgen hat.

### Anlage 3

#### Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1 a) aa) Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB)

Die vorgeschlagene Streichung wird abgelehnt. Aus Gründen der Bestimmtheit der gesetzlichen Regelung und zur Erleichterung ihres rechtssicheren Vollzugs wird es – auch im Ergebnis der Verbändeanhörung – für sinnvoll erachtet, im Regelungstext Beispiele für andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zu nennen. In der Begründung des Gesetzentwurfs zu dieser Regelung wird auch die Möglichkeit genannt, öffentlich zugängliche elektronische Lesegeräte zur Verfügung zu stellen. Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob dem Anliegen des Vorschlags dadurch Rechnung getragen werden könnte, indem diese Möglichkeit als weiterer Beispielfall in den Regelungstext übernommen wird.

Zu Ziffer 1 a) bb) Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 3 Absatz 2 Satz 5 BauGB)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 1 b) Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c (§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e BauGB)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 2 Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 3 Absatz 2 Satz 6a – neu BauGB)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Es wird eine Folgeänderung in Artikel 1 Nummer 10 erforderlich (§ 205 Absatz 7 Satz 2 BauGB).

Dabei kann es dahinstehen, ob es möglich ist, allen Personen, die eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Stellungnahme elektronisch abgegeben haben, das Ergebnis der Prüfung dieser Stellungnahme in einer E-Mail ohne datenschutzrechtliche Probleme mitzuteilen. Denn jedenfalls soll auch für den Fall, dass die Stellungnahmen nicht (nur) elektronisch abgegeben werden, eine möglichst einfache Lösung vorgesehen werden.

Zu Ziffer 3 Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 3 Absatz 2 BauGB)

Die Bundesregierung sieht für die erbetene Prüfung keinen Anlass, weil die Neuregelung mit der Digitalisierungsnovelle zwar zukünftig den rechtlichen Schwerpunkt im Beteiligungsverfahren auf die Veröffentlichung im Internet legt, eine Einstellung sowohl des Inhalts der ortsüblichen Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Unterlagen in das Internet (Entwürfe der Bauleitpläne mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) bisher aber auch schon nach § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB des geltenden Rechts vorgeschrieben war. Die Rechtslage ändert sich insoweit nicht.

Zu Ziffer 4      Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 4 Absatz 2 Satz 2 BauGB)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu, weist aber darauf hin, dass dann nicht mehr ausdrücklich geregelt wird, dass neben den Unterlagen zu Planentwurf und Begründung auch bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zu übersenden sind.

Zu Ziffer 5      Zu Artikel 1 Nummer 12a – neu – (§ 245f – neu – BauGB)

Die Bundesregierung hält den Vorschlag nicht für erforderlich. Im Interesse der weiteren Beschleunigung von Planungsverfahren soll dem Wunsch des Bundesrates dennoch nachgekommen werden.

Zu Ziffer 6      Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a (§ 4 Absatz 1 Satz 6 WindBG)

Die Bundesregierung nimmt den durch den Bundesrat hervorgehobenen Konkretisierungsbedarf zur Kenntnis und prüft im weiteren Gesetzgebungsverfahren, ob und in welcher Form eine Konkretisierung des Begriffes „standardisierte Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten)“ vorgenommen werden kann, um die Rechtssicherheit für die Länder und Planungsträger zu erhöhen. Entscheidend ist, die Kompatibilität der Daten mit Geoinformationssystemen zu gewährleisten. Dies kommt nach Ansicht der Bundesregierung in der gewählten Formulierung bereits zum Ausdruck. Aufgrund der Vielfalt der kompatiblen Formate und der Möglichkeit weiterer technologischer Entwicklung erscheint eine abschließende gesetzliche Definition nicht sachgerecht. Vorbehaltlich weiterer Prüfung wäre aber denkbar, ein nicht abschließendes Beispiel eines kompatiblen Datenformates aufzunehmen, z. B. shapefile. Dieses Format ist auch im Rahmen der Berichtspflichten im EEG-Bund-Länder-Kooperationsausschuss zur Datenlieferung vorgesehen.

Zu Ziffer 7      Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung lehnt die Prüfbitte ab.

Die Bundesregierung hat sich im Regierungsentwurf in § 3 Absatz 2 Satz 5 BauGB ausdrücklich dafür entschieden, dass der Inhalt der ortsübliche Bekanntmachung – wie nach geltendem Recht in § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB – zusätzlich in das Internet eingestellt werden soll. Aus dem Wort „zusätzlich“ wird hinreichend deutlich, dass die ortsübliche Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 in anderer Form als durch Einstellung in das Internet erfolgen soll. Eine konkrete Form wird – wie nach geltendem Recht – bundesrechtlich nicht vorgeschrieben, sondern kann landes- oder ortsrechtlich geregelt werden. Die diesbezügliche Beibehaltung des Wortes „zusätzlich“ beruht auf den gleichen Erwägungen, die auch zur Vorgabe „anderer leicht zu erreichender Zugangsmöglichkeiten“ statt der ausschließlichen Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet geführt haben. Es geht nicht darum, über welches Medium eine größere Zahl von Menschen erreicht werden kann, sondern es geht darum, allen Bevölkerungsteilen eine Teilnahme an der Öffentlichkeitsbeteiligung zu ermöglichen. Der im Antrag zitierte Wortlaut von Artikel 6 Absatz 2 der UVP-Änderungsrichtlinie spricht gerade nicht für die europarechtliche Unbedenklichkeit des Vorschlags.

Er wird zudem darauf hingewiesen, dass in der Länder- und Verbändebeteiligung ausdrücklich nach der Haltung der Länder zu dieser Frage gefragt worden ist und sich die weit überwiegende Mehrzahl der Antwortenden für eine ortsübliche Bekanntgabe auch auf anderem Weg als der ausschließlichen Veröffentlichung im Internet ausgesprochen haben. Zutreffend wurde dabei angemerkt, dass ansonsten die Vorgabe „anderer leicht zu erreichender Zugangsmöglichkeiten“ leerliefe, da die Personen, für die sie gedacht sind, nicht von ihnen erfahren würden.

Die Bundesregierung teilt aber die Zielrichtung des Antrags insoweit, als eine Fortentwicklung der Beteiligungsvorschriften des Baugesetzbuchs in Richtung eines vollständig digital zu führenden Verfahrens – abhängig von dem Digitalisierungsgrad in allen Teilen der Bevölkerung – perspektivisch in Betracht kommt. Hierauf weist auch die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung hin.

